

Förderprogramm zur Wohnraumförderung der Gemeinde Sonderhofen

Fördervoraussetzungen:

Die Wohnraumförderung muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

Zeitpunkt der Antragstellung:

- a) vor Baubeginn
- oder
- b) vor oder unmittelbar nach dem Grundstückskauf

Bei Einzug sind die Meldebestätigung und der Grundbuchauszug vorzulegen.

Fördermöglichkeiten:

Gefördert werden Neu- und Altbauten oder Kauf einer Immobilie ab einer Baukostensumme /einem Kaufpreis von 200.000 €.

Hierbei finden alle Rechnungen, welche in die Baumaßnahme einfließen, sowie die tatsächlichen Erwerbskosten bei Kauf Anerkennung, jedoch keine Anrechnung von Eigenleistungen.

Förderfähigkeit:

Förderfähig sind Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen, welche nach Abschluss der Baumaßnahme oder Kauf nachweislich 10 Jahre in ihrer Immobilie wohnen (Förderdauer).

Sollte ein Auszug des/der Antragsteller(s) aus der förderfähigen Immobilie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Einzug erfolgen, muss die bis dahin gezahlte Fördersumme zurückgezahlt werden.

Eine Wohnortveränderung ist immer umgehend anzuzeigen.

Fördersummen:

Der Grundbetrag einer förderfähigen Immobilie beträgt 3.000 €.

Bei

- mindestens einem Kind in der Familie oder
- Geburt eines Kindes innerhalb von 5 Jahren nach Förderbeginn

wird einmalig ein zusätzlicher Betrag von 2.000 Euro bewilligt, soweit die übrigen Voraussetzungen (noch) erfüllt sind (maximale Fördersumme: 5.000 Euro pro förderfähige Immobilie).

Der Förderbetrag wird nach Vollendung des Baus und nach Bezug der Wohnung jährlich mit einer Summe von 1.000,00 € ausbezahlt.

Jährlicher Auszahlungszeitpunkt ist jeweils der 30. Januar.

Das Förderprogramm tritt zum 01.10.2020 in Kraft.
Es ersetzt die bis dahin geltenden Förderrichtlinien.

Sonderhofen, 28.08.2020

Heribert Neckermann
Erster Bürgermeister